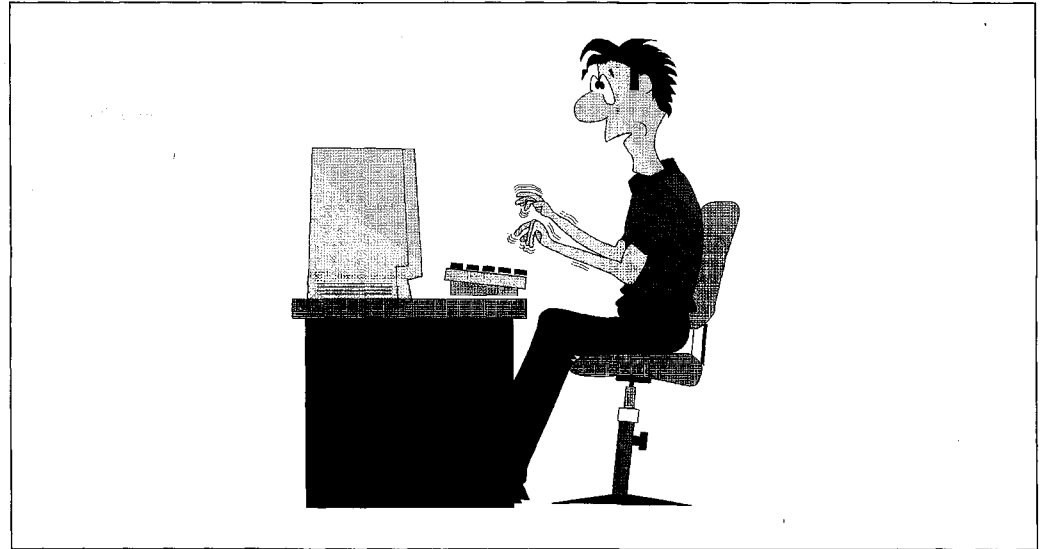


# Computer als Tatwerkzeug einer Beleidigung?

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 31. August 1992 (1 WS 790/92)

## Leitsatz der Redaktion

Wird mit Hilfe eines Computers ein beleidigender Text verfaßt, so handelt es sich bei dem Computer nicht um einen Gegenstand im Sinne des § 74 Abs. 1 StGB, der zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht oder bestimmt gewesen ist (Tatwerkzeug, Tatmittel, instrumentum sceleris).



## Gründe

### Beleidigung per Computer

Das Amtsgericht Krefeld hat den Angeklagten am 9. Januar 1992 freigesprochen. Ihm lag zur Last, im Oktober 1989 während eines Verfahrens vor dem Sozialgericht in einem von ihm mittels eines Computers der Marke Apple-Macintosh gefertigten Schriftsatzes einen Richter am Sozialgericht beleidigt zu haben. Das Landgericht Krefeld hat die gegen das vorbezeichnete Urteil eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft am 31. Juli 1992 mit der Maßgabe verworfen, daß es den im Besitz des Angeklagten befindlichen Computer Apple-Macintosh gemäß § 74 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 2 StGB eingezogen hat. Zugleich hat es durch Beschluß den Computer „als Tatwerkzeug“ nach § 111 b Abs. 1 und 2 StPO beschlagnahmt.

### Der Rechtsmittelzug

Der Angeklagte hat gegen das Urteil Revision und gegen die Beschlagnahme seines Computers Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Die Beschlagnahme ist nicht etwa nach § 111 b StPO gerechtfertigt.

### Keine Rechtfertigung der Beschlagnahme nach § 111 b StPO

Nach der vorbezeichneten Vorschrift können u. a. Gegenstände sichergestellt werden, wenn *dringende* Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihre Einziehung vorliegen, wobei gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 StPO die Sicherstellung durch Beschlagnahme bewirkt wird, wenn ein Gegenstand der Einziehung unterliegt.

Im vorliegenden Fall bestehen keine dringenden Gründe für die Annahme, daß die in dem angefochtenen Urteil angeordnete Einziehung in Rechtskraft erwachsen wird.

Die Voraussetzungen einer Einziehung liegen nicht vor.

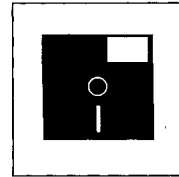
### § 74 Abs. 1 StGB

Nach § 74 Abs. 1 StGB können Gegenstände eingezogen werden, wenn eine vorsätzliche Straftat begangen worden ist und die Gegenstände durch sie *hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht* worden oder bestimmt gewesen sind.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob eine vorsätzliche *Straftat* von dem Angeklagten begangen worden ist. Bei dem in Frage stehenden Computer handelt es sich nämlich nicht um einen Gegenstand im Sinne des § 74 Abs. 1 StGB, der zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht oder bestimmt gewesen ist (Tatwerkzeug, Tatmittel, instrumentum sceleris).

### Definition 'gebrauchen', 'bestimmt zur Tat'

Unter 'gebrauchen' ist die tatsächliche Verwendung des Gegenstandes zur *Tat* zu verstehen. Als 'bestimmt zur Tat' gelten Gegenstände, die zwar nicht tatsächlich benützt werden,



jedoch für eine bestimmte strafbare Handlung vorgesehen und dazu auch bereitgestellt waren (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 23. Aufl., § 74 Rdnr. 9 a. m. w. N.).

Zwar hat der Angeklagte den Computer verwendet, um den inkriminierten Schriftsatz zu fertigen; er ist aber dennoch nicht einziehbar nach § 74 Abs. 1 StGB.

Der Begriff des Tatwerkzeuges nach § 74 Abs. 1 StGB ist „schillernd“ und daher auszulegen (Dreher/Tröndle, StGB, 45. Aufl., § 74 Rdnr. 7). Es bedarf insbesondere der Kreis der zur Vorbereitung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände einer sinnvollen Einschränkung nach dem Zweck des § 74 Abs. 1 StGB (vgl. Dreher/Tröndle, a. a. O.; LK, StGB, 10. Aufl., § 74 Rdnr. 16). Einziehbar sind nicht solche Gegenstände, die lediglich im Zusammenhang mit der Tat stehen, sondern nur solche, die darüber hinaus nach der Absicht des Täters als eigentliches Mittel der Verwirklichung eines Straftatbestandes eingesetzt werden (vgl. BGHSt 10, 28; Dreher/Tröndle, a. a. O. Rdnr. 7), deren Verwendung für die Begehung der Tat kausal geworden oder zumindest dazu bestimmt gewesen ist (vgl. Schönke-Schröder, a. a. O. Rdnr. 11). So sieht die Literatur kein Tatwerkzeug in dem Schraubstock, in den der mit der Feile bearbeitete Dietrich eingespannt war (vgl. LK, a. a. O. Rdnr. 16; Eser, Sanktionen, S. 326).

Vorliegend wurde der Computer von dem Angeklagten – ersichtlich – nicht als eigentliches Mittel der Beleidigung eingesetzt. Die ihm angelastete Beleidigung war nicht von dem Einsatz des beschlagnahmten Computers abhängig.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

*Der 'schillernde' Begriff des  
Tatwerkzeugs*

*Vorliegend:  
Der Computer nicht  
'eigentliches' Mittel*

jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip

## Aus der soft-use Palette

1. In Vorbereitung ist für März 1993 eine Fristenapplikation für soft-use Termine (Diskettenbeilage zu diesem Heft). Es wird mit den wichtigsten BGB- und Strafrechtsfristen ausgeliefert werden.

*soft-use Termine (Fristen)*

Darüber hinaus kann der Anwender selbst Daten zur Fristberechnung eingeben und zusammen mit neuen, zusätzlichen Fristen abspeichern. Auf diese Weise kann das Programm (soft-use Fristen) beliebig viele Fristen erfassen und dem Anwender zur Berechnung zur Verfügung stellen.

Außer den Fristen selbst kann er die Berechnungsergebnisse speichern. Die errechneten Fristen werden dabei wie eine Wiedervorlageliste verwahrt und abrufbereit zur Verfügung gestellt.

Soft-use Fristen wird eine Schnittstelle zum Terminplaner haben, der zur Herstellung dieser Verknüpfung völlig neu programmiert wurde.

2. Soft-use BAK errechnet die Blutalkoholkonzentration im Wege der Hoch- und Rückrechnung. Auch Restalkohol wird berechnet. Da alle notwendigen Daten in einer Bildschirmmaske angezeigt werden, kann der Anwender das Ergebnis seiner Berechnung unmittelbar auf dem Bildschirm sehen. Hierbei besteht die Möglichkeit, auch weniger bekannte Parameter, wie z. B. den Wert des Resorptionsdefizites oder den Reduktionswert, einzugeben. Über <ALT-F1> steht neben der üblichen Online-Hilfe auch eine juristische Online-Hilfe zur Verfügung.

*soft-use BAK*

Unterschiedlichste Gestaltungsmöglichkeiten machen das Programm zu einem nützlichen Werkzeug für den Strafverteidiger oder den Verteidiger in Bußgeldsachen. Die Berechnungsergebnisse können in einer integrierten Adressen- und Aktenverwaltung gespeichert werden. Die Alkoholinhalte gängiger Getränke sind in einer Datenbank enthalten.

3. PKH befindet sich in der Beta-Testphase. Als Erscheinungstermin ist Februar 1993 angekündigt.

*soft-use PKH*

4. Soft-use Leitsatz ist eine Datenbank zur Archivierung von Gerichtsentscheidungen.

*soft-use Leitsatz*